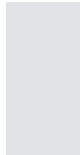


Angebotserklärung

(Diese Angebotserklärung wird nicht Vertragsbestandteil)

Hinweis für die Bieter:

Erforderlichen Eintragungen/Ergänzungen durch die Bieter sind im beiliegenden Ingenieurvertrag mit einem senkrechten Strich am Seitenrand gekennzeichnet.



(Büro und Sitz des Bieters)

Deutsche Bahn AG
Strategy Office Ingenieur- und Sicherungsleistungen,
Category Buying, FE.EI 51
Salomonstraße 21
04103 Leipzig
(Anschrift des zuständigen Einkaufs)

Ansprechpartner Bieter:

Name

Telefon

E-Mail

Angebot für eine Ingenieurleistung über

Rahmenvereinbarung Realisierungsmanagement für Container-Projekte (Projektmanagementleistungen)

- ☐ Los Nr. 1: Realisierungskonzept (Ablaufkonzept) für die Bauphase und für die Abnahmephase
- ☐ Los Nr. 2: Chancen und Risiko Management
- ☐ Los Nr. 3: Terminplanmanagement
- ☐ Los Nr. 4: Monitoring korrespondierender Projekte
- ☐ Los Nr. 5: Projektmanagement- Support
- ☐ Los Nr. 6: Vertragsmanagement
- ☐ Los Nr. 7: Nachtragsmanagement
- ☐ Los Nr. 8: Stakeholdermanagement
- ☐ Los Nr. 9: Baufortschrittskontrolle mittels UAV
- ☐ Los Nr. 10: BIM-Implementierung und -Management
- ☐ Los Nr. 11: Inbetriebnahmemanagement vor / während / nach der Bauphase

zutreffende(s) Los(e) vom Bieter bitte ankreuzen

Wir bieten die in anliegender Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen zu den von uns eingesetzten Honoraren gemäß den Bedingungen des beigegeführten von uns unterschriebenen Ingenieurvertrages an.

Angebotserklärung

Bindefrist

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 30.06.2026 gebunden.

Insolvenzverfahren

- ☐ Wir erklären, dass kein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren anhängig ist.
- ☐ Wir erklären, dass ein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren anhängig ist.

Erklärungen zu gesetzlichen Verpflichtungen

Wir sind unserer gesetzlichen Pflicht, insbesondere der Pflicht zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung), sowie Verpflichtungen z.B. gem. den in § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), § 98c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Vorschriften nachgekommen.

Eigenerklärung des Bieters / der Bietergemeinschaft

Wir sind nicht von der DB AG wegen Verfehlungen gesperrt und vom Wettbewerb ausgeschlossen worden.

Wir erklären, dass im Zeitraum der letzten fünf Jahre keine rechts- oder bestandskräftig festgestellten Verstöße im Sinne von GWB § 123 Abs. 1 und 4, Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) § 21, Aufenthaltsgesetz § 98c, Mindestlohngesetz (MiLoG) § 19 und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz § 21 vorliegen.

Wir erklären, dass das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123 f. GWB oder Eignungskriterien im Sinne von § 122 GWB keine Täuschung begangen und auch keine Auskünfte zurückgehalten hat und dass das Unternehmen stets in der Lage war, geforderte Nachweise in Bezug auf die §§ 122 bis 124 GWB zu übermitteln.

Wir erklären weiterhin, dass keinerlei Verfehlungen begangen wurden, die unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellen (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

Wir erklären, dass das Unternehmen in Bezug auf die Vergabe bzw. und darüber hinaus auch in den vergangenen zehn Jahren keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abreden in diesem Sinne sind Verstöße gegen die kartellrechtlichen Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen).

Wir erklären, dass das Unternehmen sich zu einem unbeschränkten Wettbewerb und zur Korruptionsprävention bekennt und sichergestellt hat, dass sich die Unternehmensführung der Bedeutung bewusst ist, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbs- und Korruptionsgesetze zukommt.

Wir erklären, dass das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt in einem Vergabeverfahren der Deutsche Bahn AG oder eines mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens

- a. versucht hat, die Entscheidungsfindung in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- b. versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- c. irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung beeinflussen konnte bzw. dies versucht hat

Einhaltung von Sanktionen und Embargos

- a) Wir versichern nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entsprechend der für uns national geltenden Rechtsakte, dass das Unternehmen auf keiner Sanktionsliste aufgrund einer EU-Verordnung oder aufgrund sonstiger anwendbarer nationaler, europäischer oder UN-Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften geführt wird und keinen sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Wir versichern auch unter Beachtung der EU-Blocking Verordnung, dass das Unternehmen auf keiner US-amerikanischen oder britischen Sanktionsliste geführt wird oder sonstigen US-amerikanischen oder britischen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Wir versichern außerdem, dass das Unternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar im mehrheitlichen Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht, die auf einer der genannten Sanktionslisten geführt wird oder die sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt.
- b) Wir versichern, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder Dienstleistungen, welche nach den aktuellen Sanktionen, insbesondere nach den Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und

Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz, sanktioniert sind, zu erfüllen.

- c) Wir versichern,
- dass wir keine russischen Staatsangehörigen und keine in Russland niedergelassene natürliche Person sind bzw. das Unternehmen keine in Russland niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist,
 - dass eine unter Anstrich 1 fallende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile am Unternehmen hält,
 - dass wir bzw. unser Unternehmen weder im Namen noch auf Anweisung einer unter Anstrich 1 fallenden natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handle bzw. handelt.
- d) Wir versichern, dass natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne von lit. b zu nicht mehr als zehn Prozent am zu vergebenden Auftrag beteiligt sein werden, sei es als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder als Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 SektVO.

Hinweis: Vertreter von Unternehmen, die außerhalb der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben, geben die oben genannten Erklärungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates ab, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Bieter als Einzelperson erklären darüber hinaus folgendes:

1. Ich versichere, Selbständiger im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) VI zu sein.
2. Ich sichere zu,
 - a. dass ich im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig bin und daher weniger als fünf Sechstel meiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem Auftraggeber oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
 - b. dass ich neben dem Auftraggeber dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber habe und
 - c. dass ich für die weiteren Auftraggeber gemäß b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübe.
3. Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages halte ich Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lasse sie dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiere ich den Auftraggeber unverzüglich in Textform.
4. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass ich entgegen der von mir abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB VI gelten oder dass ich unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 2 abgegeben habe bzw. dass ich meine Nachweispflicht nicht nachgekommen bin, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
5. Zudem ist der Auftraggeber in den Fällen der Ziffer 4 berechtigt, von mir eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.

Wir erklären, dass das Unternehmen

- ☐ den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner unter <http://www.deutschebahn.com> – (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

oder

- ☐ die BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. unter <http://www.bme.de> – (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

Hinweis: Aus der BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct und deren Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutschen Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen die BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

oder

- ☐ die VDB-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct des Bundesverbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. unter <https://bahnindustrie.info/de> – (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

Hinweis: Aus der VDB-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct und deren Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutschen Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen die VDB-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

oder

- ☐ einen eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbare Regelungen) hat, der mit dem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Wesentlichen vergleichbare Prinzipien verbindlich für das Unternehmen festlegt und sich hiermit verpflichtet, diese Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten, und versichern hiermit, dass die geltende Fassung dieser Eigenerklärung für eine mögliche Überprüfung der Vergleichbarkeit der Prinzipien beigefügt ist. Uns ist bewusst, dass das Unternehmen möglicherweise vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann bzw. diesbezüglich geschlossene Verträge gekündigt werden können, wenn sich im Rahmen dieser Überprüfung herausstellt, dass keine Vergleichbarkeit der Prinzipien vorliegt.

Hinweis: Aus dem eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbaren Regelungen) des Unternehmens und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutschen Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen den eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbaren Regelungen) durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 2.3 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen. Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (siehe unter <http://www.deutschebahn.com> – (Stichwort: „Merkblatt Lieferanten Risikogruppe“ [Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe](#)) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

Diese Erklärung gilt bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied.

Schlusserklärung

Wir sind uns bewusst, dass hier und im Angebot fahrlässig oder vorsätzlich abgegebene falsche Erklärungen von uns

- den Ausschluss vom Vergabeverfahren und von weiteren Vergabeverfahren des Konzerns Deutsche Bahn zur Folge haben kann
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann.

Mit Abgabe des Angebots bestätigen wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Dieser Angebotserklärung liegen als Rücklaufexemplar bei:

- Unterzeichneter Vertrag
- Je Los: Anlage 2.n (n bezogen auf das jeweilige Los 1 bis Los 11) angebotene Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung als PDF-Datei und zusätzlich als Excel Datei (Tabellenblatt 2 der Anlage Wertungsmatrix)
Hinweis: Sollte es bei den Angaben des Bieters Abweichungen zwischen der PDF- und der Exceldatei geben, gilt die PDF-Datei!
- Unterlagen zum Nachweis der Mindestqualifikation und Qualifikation gem. Anlage Wertungsmatrix

Miteinander verbundene Unternehmen, die in diesem Vergabeverfahren getrennte Angebote einreichen oder sich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer an getrennten Angeboten beteiligen, sind verpflichtet, ihre Konzernverbindung offen zu legen. Zudem ist mitzuteilen, durch welche Maßnahmen der Geheimwettbewerb nach dem GWB sichergestellt ist.

Wir sind uns bewusst, dass hier und im Angebot fehlende und/oder wesentlich falsche Angaben unseren Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben können.

Mit der Unterschrift unter den beiliegenden Ingenieurvertrag bestätigen wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Architekten-/Ingenieurvertrag

25FEI83637

zwischen

DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

vertreten durch die beschaffende Stelle

und

dem Büro (bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften alle Mitglieder)

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

über folgende Leistungen:

Rahmenvereinbarung Realisierungsmanagement für Container-Projekte (Projektmanagementleistungen)
--

Rahmenvereinbarung für die Lose 1-11:

- Los Nr. 1: Realisierungskonzept (Ablaufkonzept) für die Bauphase und für die Abnahmephase
- Los Nr. 2: Chancen und Risiko Management
- Los Nr. 3: Terminplanmanagement
- Los Nr. 4: Monitoring korrespondierender Projekte
- Los Nr. 5: Projektmanagement- Support
- Los Nr. 6: Vertragsmanagement
- Los Nr. 7: Nachtragsmanagement
- Los Nr. 8: Stakeholdermanagement
- Los Nr. 9: Baufortschrittskontrolle mittels UAV
- Los Nr. 10: BIM-Implementierung und -Management
- Los Nr. 11: Inbetriebnahmemanagement vor / während / nach der Bauphase

Beteiligte / zuständige Stellen:

Vertragsabwickelnde Stelle:

Benennung im Einzelvertrag oder Mitteilung auf Anforderung durch den AN

Beschaffende Stelle:

Deutsche Bahn AG
Strategy Office Ingenieur- und Sicherungsleistungen,
Category Buying, FE.EI 51
Salomonstr. 21
04103 Leipzig

Rechnungsadresse:

siehe Einzelabruf bzw. SAP-Abrufbestellung /
e-invoicing@deutschebahn.com

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Integritätsklausel
§ 2	Gegenstand des Vertrages
§ 3	Bestandteile des Vertrages
§ 4	Haftplichtversicherung
§ 5	Termine und Ausführungsfristen
§ 6	Vertragsstrafen
§ 7	Abnahme
§ 8	Mängelansprüche
§ 9	Vergütung
§ 10	Sicherheitsleistung
§ 11	Arbeitsgemeinschaft
§ 12	Kündigung
§ 13	Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 14	Vertretung des Auftragnehmers
§ 15	Vertretung des Auftraggebers
§ 16	Besondere Vertragsbedingungen
§ 17	Nachunternehmer
§ 18	Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis / Vertragsteile

- ☒ Anlage 0.1 Protokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr, siehe Unterschriftenseite
- ☐ Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung Los 1 Realisierungskonzept (Ablaufkonzept) für die Bauphase und für die Abnahmephase *1
- ☐ Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung Los 2 Chancen und Risiko Management *1
- ☐ Anlage 1.3 Leistungsbeschreibung Los 3 Terminplanmanagement *1
- ☐ Anlage 1.4 Leistungsbeschreibung Los 4 Monitoring korrespondierender Projekte *1
- ☐ Anlage 1.5 Leistungsbeschreibung Los 5 Monitoring korrespondierender Projekte *1
- ☐ Anlage 1.6 Leistungsbeschreibung Los 6 Vertragsmanagement *1
- ☐ Anlage 1.7 Leistungsbeschreibung Los 7 Nachtragsmanagement *1
- ☐ Anlage 1.8 Leistungsbeschreibung Los 8 Stakeholdermanagement *1
- ☐ Anlage 1.9 Leistungsbeschreibung Los 9 Baufortschrittskontrolle mittels UAV *1
- ☐ Anlage 1.10 Leistungsbeschreibung Los 10 BIM-Implementierung & Management *1
- ☐ Anlage 1.11 Leistungsbeschreibung Los 11 Inbetriebnahmemanagement vor / während / nach der Bauphase *1
- ☐ Anlage 2.01 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 1 *1
- ☐ Anlage 2.02 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 2 *1
- ☐ Anlage 2.03 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 3 *1
- ☐ Anlage 2.04 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 4 *1
- ☐ Anlage 2.05 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 5 *1
- ☐ Anlage 2.06 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 6 *1
- ☐ Anlage 2.07 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 7 *1
- ☐ Anlage 2.08 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 8 *1
- ☐ Anlage 2.010 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 10 *1
- ☐ Anlage 2.011 Bewertungs-Anwendungshinweise Los 11 *1

- ☐ Anlage 2.1 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 1 Realisierungskonzept (Ablaufkonzept) für die Bauphase und für die Abnahmephase
*1
- ☐ Anlage 2.2 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 2 Chancen und Risiko Management *1
- ☐ Anlage 2.3 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 3 Terminplanmanagement *1
- ☐ Anlage 2.4 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 4 Monitoring korrespondierender Projekte *1
- ☐ Anlage 2.5 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 5 Monitoring korrespondierender Projekte *1
- ☐ Anlage 2.6 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 6 Vertragsmanagement *1
- ☐ Anlage 2.7 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 7 Nachtragsmanagement *1
- ☐ Anlage 2.8 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 8 Stakeholdermanagement *1
- ☐ Anlage 2.9 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 9 Baufortschrittskontrolle mittels UAV *1
- ☐ Anlage 2.10 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 10 BIM-Implementierung und -Management *1
- ☐ Anlage 2.11 Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung/Ermittlung der Wertungssumme
Los 11 Inbetriebnahmemanagement vor / während / nach der Bauphase *1
- ☒ Anlage 3 Muster Einzelvertrag
- ☒ Anlage 3.1 Muster Stundennachweis
- ☒ Anlage 4 Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing.)
- ☒ Anlage 5 Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des AG durch Dritte (ZVB-EDV)
- ☒ Anlage 6.1 Wertungsmatrix Einzelabruf_ohne Los 9
- ☒ Anlage 6.2 Wertungsmatrix Einzelabruf_Los 9
- ☒ Anlage 7 DVA-Versicherungsmerkblatt
- ☒ Anlage 8 Angebot für Nachtragsleistungen Arch.-/Ing.
- ☒ Anlage 9 zu beachtende Unterlagen
- ☒ Anlage 10 Übersicht Regionalbereiche
- ☒ Anlage 11 Mindestanforderungen und Leistungsbeschreibung Los 9
- ☒ Anlage 12 UAS-Betriebsbedingungen
- ☒ Anlage 13 Muster AIA der DB InfraGO AG Fahrweg
- ☐ Anlage 14-21 bleibt frei
- ☒ Anlage 22 Verfahrensregelung NEuPP Arch.- Ing.
- ☒ Anlage 23 Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVb Nachhaltigkeit)

*1 Eintrag erfolgt bei Vertragsschluss durch den Auftraggeber

§ 1 Integritätsklausel

1.1. bleibt frei.

1.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
- d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
- f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i. S. v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.3. Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 1.4. Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich
- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
 - b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
 - c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/ oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.3 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2. Ziffer 1.3 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.5. Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.7. Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern und Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.7 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boykott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Der AG überträgt dem AN ganz oder teilweise die in der Anlage 1.n (n bezogen auf das jeweilige Los 1 bis Los 11) beschriebenen Leistungen für Projekte des AG als

**Rahmenvereinbarung
Realisierungsmanagement
für Container-Projekte (Projektmanagementleistungen)**

Für diesen Vertragsgegenstand hat der AG mit mehreren AN Rahmenvereinbarungen abgeschlossen.

Diese Rahmenvereinbarung ist kein Leistungsvertrag. Sie berechtigt den AG, auf ihrer Grundlage Einzelaufträge unter den gebundenen AN zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung abzuschließen. Die maßnahmen- und projektspezifische Beauftragung erfolgt mittels Einzelvertrag nach dem Muster in Anlage 3 und einem SAP Leistungsabruf durch die regionalen Bedarfsträger.

Der AN hat dem Verlangen des AG auf Abschluss von Einzelverträgen zu entsprechen, soweit er darauf eingerichtet ist. Einen Anspruch auf den Abschluss von Einzelverträgen hat der AN jedoch nicht.

Der Abruf erfolgt schriftlich durch den AG bei dem jeweils wirtschaftlichsten Rahmenvertragspartner nach Durchführung eines Miniwettbewerbs gemäß den nachfolgenden Regelungen.

Für das Zustandekommen von Einzelverträgen je Los gilt:

Einzelverträge werden unter den gebundenen Rahmenvertragspartnern nach den Erfordernissen des Einzelfalls nach Durchführung eines Miniwettbewerbs wie folgt erteilt:

- a) Gewährleistung und Bestätigung von vorhandener Kapazität durch den AN und deren Vorhaltung sowie keine bestehenden oder absehbaren Interessenkonflikte der für den Einsatz im konkreten Einzelfall vorgesehenen Personen oder Leistungen. Mit der vorstehenden Bestätigung und Teilnahme am Miniwettbewerb gibt der AN zugleich ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Einzelvertrags ab.
- b) Vorbehaltlich a) erhält derjenige Rahmenvertragspartner den Einzelauftrag, dessen Angebot das beste Preis-Leistungsverhältnis (wirtschaftlichstes Angebot) gemäß den nachfolgenden Kriterien bietet:

- **Honorar/Preis: Monats-, Tages- und Stundensatz, Einheitspreis**

Die Rahmenvertragspartner können ein erneutes Honorar-/Preisangebot für die Durchführung des jeweiligen Einzelauftrags abgeben, indem sie den vereinbarten Monats-, Tages- und Stundensatz der für den Einzelabruf konkret vorgesehenen Personen, bzw. im Falle von Los 9 die Einheitspreise der Leistungspositionen (Anlage 2.n - n bezogen auf das jeweilige Los 1 bis Los 11) unterschreiten (Gewährung eines Nachlasses). Wird kein Nachlass angeboten, gelten die preislichen Ansätze der Anlage 2.n.

- **Qualifikation Lose 1-8 und 10-11: Besondere Erfahrung und Qualifikation der für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Personen**

Besondere Erfahrung und Qualifikation der zum Einsatz vorgesehenen Person(en) und die Verpflichtung des AN, diese Person(en) exklusiv für die Erfüllung des Einzelvertrages vorzuhalten (*jedem Angebot wird hierbei der durch den jeweiligen Rahmenvertragspartner erzielte Punktwert der Wertungsmatrix aus dem Vergabeverfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung je Person zugrunde gelegt und fließt entsprechend in die Wertung gemäß Anlage 6.1 ein. Für den Fall, dass gemäß § 16 Ziffer 16.5 zusätzliche Personale nachgemeldet wurden, werden diese Personen mittels der Mindestkriterien und Wertungskriterien*

gemäß Wertungsmatrix bewertet. Die neuen Punktwerte der Wertungsmatrix werden dann für die Miniwettbewerbe während der Vertragslaufzeit je Person zugrunde gelegt).

Die Gewichtung zwischen den Kriterien Honorar und Qualifikation für alle Lose außer Los 9 wird projektindividuell durch den AG festgelegt und den Rahmenvertragspartnern mit der Anfrage für einen Einzelvertrag (Abfrage vorhandener Kapazitäten beim AN gem. a)) mitgeteilt (Korridor: Honorar 60%-80%/ Qualifikation 20%-40%). Ebenso erstellt der AG (dies gilt für alle Lose) einen Warenkorb (Aufwand für die Durchführung des Einzelauftrags) für den jeweiligen Einzelabruf und übermittelt diesen den Rahmenvertragspartnern mit der Anfrage. Die Wertung erfolgt für die Lose 1-8 und 10-11 gemäß Anlage 6.1, für Los 9 gemäß Anlage 6.2. Der Rahmenvertragspartner mit der höchsten erzielten Gesamtpunktzahl erhält den Einzelauftrag.

Für den Fall der Punktgleichheit wird wie folgt verfahren: Die punktgleichen Rahmenvertragspartner erhalten die Gelegenheit zur Abgabe neuer Honorar-/Preisangebote (Gewährung eines - ggf. erneuten - Nachlasses) nach den o.g. Mechanismen, und zwar so lange, bis sich der aus der Anlage 6.1 bzw. 6.2 ergebende Punktwert unterscheidet. Der Rahmenvertragspartner mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält dann den Einzelauftrag.

Erscheint der Endpreis eines Angebots ungewöhnlich niedrig, wird der AG vor Ablehnung des Angebots dessen Merkmale prüfen. Zu diesem Zweck kann der AG von dem jeweiligen Rahmenvertragspartner Auskunft sowie ggf. die erforderlichen Belege verlangen und mit dem Rahmenvertragspartner Rücksprache halten. Nach Prüfung des Angebotes wird ein im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedriges Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Mit der Zuschlagserteilung im Miniwettbewerb nimmt der AG das wirtschaftlichste Angebot an. Hierdurch kommt ein verbindlicher Einzelvertrag zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung, konkretisiert durch die Anfrage des AG und die hiernach zu erbringenden Leistungen, zustande. Die unterliegenden Rahmenvertragspartner, die an diesem Miniwettbewerb teilgenommen haben, werden über die Nichtberücksichtigung ihrer Angebote in Textform informiert.

- 2.2 Die konkreten Leistungen des AN aus diesem Rahmenvertrag werden im Einzelvertrag (Anlage 3), der für jeden Einzelabruf aus diesem Rahmenvertrag abgeschlossen wird, auf der Grundlage der Leistungsbeschreibungen in Anlage 1.n (n bezogen auf das jeweilige Los 1 bis Los 11) vereinbart. Dabei können alle in der Anlage 1.n beschriebenen Leistungsinhalte in Gänze oder teilweise im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart und abgerufen werden.
Für Los 9 gilt ergänzend, dass die konkreten Leistungen aus diesem Rahmenvertrag im Einzelvertrag neben den Grundlagen aus der Anlage 1.9 auch auf der Anlage 11 Mindestanforderungen und Leistungsbeschreibung Los 9 vereinbart werden. Konkretes regelt §16 Ziffer 16.12.

- 2.3 Die Maßnahme bzw. das Projekt unterliegt der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) in der entsprechend aktuellen Fassung. Diese ist zu berücksichtigen.

Außerdem liegt die/das Maßnahme/Projekt innerhalb der EIGV im Anwendungsbereich der TSI und muss den Technischen Spezifikationen entsprechen.

Weitere zu beachtende Unterlagen können sich aus den Anlagen 9, 11 und 12 für den Einzelvertrag ergeben.

- 2.4 Für die Lose 1-8 und 10-11 gilt: Der AN darf nur die in Anlage 2.n Vergütungsvereinbarung (n bezogen auf das jeweilige Lose 1-8 und 10-11) genannten Personen zur Erbringung der Leistung einsetzen. Ein Wechsel von mit der Auftragsausführung betrauten Personen oder ein Einsatz von bis dato nicht benannten Personen richtet sich nach § 16 Ziff. 16.9.
- 2.5 Grundlagen der Leistungserbringung:
- konkrete Festlegungen im Einzelabruf
- 2.6 Der AG ist berechtigt
- eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder
 - eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, anzuordnen.

Andere Leistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Die Anordnung bedarf der Textform. Der AN ist grundsätzlich zur Ausführung der Anordnung verpflichtet. Er darf die Ausführung der angeordneten Änderung verweigern, wenn sein Betrieb auf die Durchführung der angeordneten Leistung nicht eingerichtet oder ihm die Ausführung nicht zumutbar ist.

- 2.7 Die Höhe der Vergütung für die nach § 2 Ziffer 2.6 angeordnete Leistung bestimmt sich nach den in Anlage 2.n vereinbarten Vergütungssätzen. Das Nachtragsangebot ist unverzüglich unter Verwendung der Anlage 8 des Vertrages vorzulegen.

§ 3 Bestandteile des Vertrages

- 3.1 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:
- 3.1.1 Protokolle über die Aufklärung des Angebotsinhalts und vertragsrelevanter Schriftverkehr (s. Unterschriftenseite)
(Von beiden Parteien unterzeichnete Protokolle / vertragsrelevanter Schriftverkehr das jüngere Dokument geht dabei im Fall von Widersprüchen dem zeitlich älteren Dokument vor).
 - 3.1.2 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes
 - 3.1.3 die Leistungsbeschreibungen Los n nebst Anlagen
 - 3.1.3.1.n Leistungsbeschreibung Los n
 - 3.1.3.1.12 Mindestanforderungen und Leistungsbeschreibung Los 9
 - 3.1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen (Anlage 4)
 - 3.1.5 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage 5)
 - 3.1.6 die übrigen Anlagen des Ingenieurvertrages
- 3.2 Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der AN in seinem Angebot im Hinblick auf die Vertragsunterlagen und/oder Vorgaben des AG vorgenommen hat, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden in Protokollen ausdrücklich erwähnt.

§ 4 Haftpflichtversicherung

Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen (siehe Anlage(n) Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung). Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages.

Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.

§ 5 Termine und Ausführungsfristen

- 5.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.06.2026, frühestens jedoch mit Zuschlagserteilung in Kraft und hat eine Grundlaufzeit von 2 Jahren.

Sollte eine Zuschlagserteilung erst nach dem 01.06.2026 erfolgen, verschiebt sich das Ende der Grundlaufzeit entsprechend. Eine Verlängerung der Rahmenvereinbarung richtet sich nach den Regelungen in § 12.

Dieser Rahmenvertrag gilt für alle während ihrer Laufzeit (Grundlaufzeit sowie eventuelle Verlängerungen) abgeschlossenen Einzelverträge.

- 5.2 Die maßnahmen-/projektspezifischen Termine und Fristen werden im Einzelvertrag festgelegt.
Sollten Termine des Einzelvertrages durch fehlende Unterlagen gefährdet sein, hat der AN die fehlenden Unterlagen sofort bei der vertragsabwickelnden Stelle schriftlich anzufordern.

§ 6 Vertragsstrafen

- 6.1 Bei schuldhafter Überschreitung der unter § 5 Ziffer 5.2 und im Einzelvertrag vereinbarten Termine (einschließlich Zwischentermine) hat der AN für jeden Kalendertag, um den die Frist/Fristen überschritten wird/werden, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 v. H. der von der Frist betroffenen Netto-Auftragssumme des Einzelvertrages zu zahlen. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht wurden, werden bei der schuldhaften Überschreitung von weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin nicht nochmals berücksichtigt.
- 6.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den AG bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des AGs wird/werden die verwirkte/n Vertragsstrafe/n angerechnet.
- 6.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.
- 6.4 bleibt frei
- 6.5 Ohne das schriftliche Einverständnis des AG ist der AN nicht berechtigt, die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen, Soziale Medien oder andere öffentliche Nachrichtenträger über die Erteilung oder den Inhalt des Auftrages zu informieren bzw. Presseerklärungen abzugeben oder sonstige Kontakte zu Medien zu unterhalten, die sich thematisch direkt oder indirekt auf die/das Bauvorhaben beziehen. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Unterlassungsverpflichtung, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000 €, je Verstoß zu bezahlen.
- 6.6 Bei Verstoß gegen die in § 1 Nr. 1.1 genannten Verpflichtungen (Integritätsklausel) zahlt der AN dem AG eine Vertragsstrafe nach § 1 Nr. 1.3 des Vertrages.
- 6.7 Die im Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen werden insgesamt in 5 v. H. der Auftragssumme netto des von der Vertragsstrafe betroffenen Einzelvertrages begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Vertragsstrafen aus der Integritätsklausel. Diese werden mit den unter § 1 Nr. 1.3 genannten v.H.-Sätzen zusätzlich geltend gemacht.
- 6.8 Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe/n bis zur Schlusszahlung des Einzelvertrages geltend zu machen.

§ 7 Abnahme

Sofern nicht anders mit dem AG vereinbart, wird die Leistung förmlich abgenommen. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich beim AG zu beantragen. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Erklärung anhand der Abnahmeniederschrift. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Abnahmeniederschrift. Für Teilabnahmen gilt das Vorgenannte entsprechend.

§ 8 Mängelansprüche

- 8.1 Für die Mängelansprüche des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.

- 8.2 Der AN haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen.
- 8.3 Die Ansprüche des AG aus dem Vertrag verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 9 Vergütung

- 9.1 Die Höhe der projektindividuellen Vergütung zum Nachweis bestimmt sich für das jeweilige Los auf Grundlage der Anlage 2.n Vergütungsvereinbarung (n bezogen auf das jeweilige Los) zu diesem Vertrag. Alle in Anlage 2.n bzw. im Einzelvertrag vereinbarten Monats-, Tages-, Stundensätze Preise verstehen sich inklusive der Nebenkosten und der Aufwandsermittlung durch den AG, d.h. es sind alle Nebenkosten des Auftragnehmers u.a. auch Spesen, Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Kosten des Anerkennungsverfahrens, der Einsatz erforderlicher Geräte etc., abgegolten und werden nicht gesondert erstattet. Das umfasst auch sämtliche Telefon- und sonstiger Gebühren, Material sowie sonstige Ausstattung.

Dabei findet der Tages- bzw. Monatssatz pro Tag bzw. Monat und pro Person bei Ganztageseinsätzen bzw. bei Einsätzen über den ganzen Monat Anwendung, unabhängig davon, ob sich die Leistungserbringung auf einen oder mehrere Tage bzw. Monate erstreckt. Ein Tagessatz kann nicht gleichzeitig mit Stundensätzen am gleichen Tag für die gleiche Person angesetzt werden. Ein Monatssatz kann nicht gleichzeitig mit Stunden- und/oder Tagessätzen am gleichen Tag für die gleiche Person angesetzt werden.

Für die Ermittlung der Vergütung gilt ergänzend:

Für erforderliche und mit dem Projekt (in den im Einzelvertrag benannten Maßnahme(n)/ Projekte(en)) im Vorhinein schriftlich abgestimmte Reisetätigkeiten werden Reisekosten über Regionalzuschläge abgegolten. Es handelt sich bei Reisetätigkeiten um Reisen ab einer Entfernung größer 50km.

Vertraglich werden die in Anlage 2.n Vergütungsvereinbarung aufgeführten Regionalzuschläge für den Abruf der Leistungen in der jeweiligen Region vereinbart. Der Zuschlag beinhaltet An- und Abfahrt sowie alle sonstigen mit der Tätigkeit auf dem Projekt verbundenen Nebenkosten wie z.B. Übernachtungen, und sonstige reisebezogenen Spesen. Er dient dem Ausgleich von Mehrkosten, welche dem AN durch die Wahrnehmung der Leistungen vor Ort des Projektes in der jeweiligen Region entstehen.

Die Region, in der das Projekt umgesetzt wird, wird im Einzelvertrag benannt. Für Container, die über die Grenzen der jeweiligen Region hinweg liegen, gilt das Überwiegenheitsprinzip.

Die An- und Abreise gehören nicht zur Einsatzdauer und werden nicht vergütet.

- 9.2 Die Vergütung entsprechend 9.1 wird auf der Grundlage der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung(en) (Anlage 2.n) in der bei Ausführung der Leistung gültigen Fassung berechnet.

Die vereinbarten Monats- und Tages- und Stundensätze der Lose 1-8 und 10-11 gem. Anlage 2.n (n bezogen auf das jeweilige Los 1-8 und 10-11) und die vereinbarten Preise des Leistungspakets 2, Los 9, gem. Anlage 2.9 werden erstmals nach Ablauf von 3 Jahren ab Laufzeitbeginn i.S.d. § 5 Ziff. 5.1 und sodann jährlich angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage des Erzeugerpreisindexes Tabelle 61311-0005, Leistungsart CPA08-711212 (Ingenieurbüroleistungen für Bauprojekte) des Statistischen Bundesamtes durch einen Faktor in Höhe der gegenüber dem jeweiligen Vorjahr ausgewiesenen aktuellen und veröffentlichten Jahresteuerrate.

Für Nachtragsleistungen maßgebend ist der Zeitpunkt der Anordnung der Nachtragsleistung, unabhängig vom Zeitraum der Ausführung. Dabei ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Erzeugerpreisindex zu Grunde zu legen.

Berechnungsbeispiele finden sie hier:

<https://www.deutschebahn.com/lieferanten-preisanpassungsklausel>

- 9.3 Bei Änderung der im Einzelvertrag festgesetzten Termine/Zeiträume aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, werden folgende Regelungen getroffen:
Bei veränderten Zeiträumen aber gleichbleibenden Projekt- und Leistungsinhalten bleiben die vereinbarten Leistungsaufwände unverändert. Es erfolgt lediglich eine kostenneutrale Anpassung des Personaleinsatzes unter Wahrung des Gesamtaufwandes.
- 9.4 Für Leistungen nach § 2 Nr. 2.6 gelten die in Anlage 2.n (n bezogen auf das jeweilige Los 1 bis Los 8, Los 10 und Los 11) vereinbarten Zeithonorare (Monat-, Tages- und Stundensätze) bzw. für Los 9 die in Anlage 2.9 vereinbarten Einheitspreise einschließlich Nebenkosten, sofern im Einzelvertrag keine abweichenden Honorare oder Preise vereinbart wurden.
- Ohne entsprechende vorherige schriftliche Willenserklärung des AG werden Zeithonorare nicht vergütet. Die für die Vergütung der Zeithonorare erforderlichen Nachweise sind der vertragsabwickelnden Stelle unter Verwendung der Anlage 3.1 wöchentlich oder monatlich (geregelt für den jeweiligen Einzelabruf im Einzelvertrag) zur Prüfung vorzulegen. Das Projekt (Baumaßnahme/-projekt) kann weitere / andere Nachweise über die Anlage 3.1 hinaus zum Nachweis des Zeithonorars fordern und weiter konkretisieren.
- 9.5 Zu der Vergütung (einschließlich der Nebenkosten) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt, sofern sie in der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) gesondert ausgewiesen ist.
- 9.6 bleibt frei.

§ 10 Sicherheitsleistung

entfällt

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft Los n im Rahmen dieses Vertrags übernimmt das Mitglied _____; es vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem AG.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, auch nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an das geschäftsführende Mitglied oder nach dessen Weisungen geleistet.

§ 12 Laufzeit / Kündigung

- 12.1 Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung verlängert sich über die Grundlaufzeit gemäß § 5 Ziffer 5.1 hinaus automatisch maximal zweimal um jeweils ein (1) weiteres Jahr, d.h. bis 31.05.2029 (Verlängerungszeitraum 1), längstens jedoch bis zum 31.05.2030 (Verlängerungszeitraum 2), sofern nicht der AG spätestens einen (1) Monat vor Ablauf der Grundlaufzeit oder des Verlängerungszeitraums 1 diese Rahmenvereinbarung kündigt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum der Absendung beim AG.

Sollte eine Zuschlagserteilung erst nach dem 01.06.2025 erfolgen, verschiebt sich das Laufzeitende der Grundlaufzeit gemäß § 5 Ziffer 5.1 und auch das Ende des Verlängerungszeitraums 1 und 2 entsprechend.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Laufzeitende dieser Rahmenvereinbarung bzw. eine etwaige Kündigung lässt die Wirksamkeit von vor dem jeweiligen Laufzeitende geschlossenen Einzelverträgen unberührt. Insbesondere können / müssen Einzelverträge vorbehaltlich der Regelung in § 12, Ziff. 12.3 bis zum einzelvertraglich vorgesehenen Ende der Leistungen weiter erfüllt werden.

- 12.2 Diese Rahmenvereinbarung sowie auf ihrer Grundlage geschlossene Einzelverträge sind für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung nach § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und abgrenzbaren Leistungen zu vergüten.

- 12.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 650h BGB).

Für die Kündigung von Einzelverträgen gilt zusätzlich:

Der AG kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen (§ 648 BGB). Kündigt der AG, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Einzelabrufs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Im Fall der Kündigung hat der AN unverzüglich den erreichten Leistungsstand zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG unverzüglich schriftlich und digital in einem gemäß § 16.3 vereinbarten Datenformat zu übergeben. Das vom AN gewählte Datenformat muss eine weitere Bearbeitung der Daten ermöglichen. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe Sorge zu tragen.

§ 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 13.1 Liegen die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand **Frankfurt a. M.** vereinbart.

§ 14 Vertretung des Auftragnehmers

- 14.1 Als zentralverantwortliche Ansprechpartner für diese Rahmenvereinbarung für die Leistungen entsprechend § 2 wird vom AN benannt:

Los 1

Name, Vorname / Funktion

Los 2

Name, Vorname / Funktion

Los 3
Name, Vorname / Funktion

Los 4
Name, Vorname / Funktion

Los 5
Name, Vorname / Funktion

Los 6
Name, Vorname / Funktion

Los 7
Name, Vorname / Funktion

Los 8
Name, Vorname / Funktion

Los 9
Name, Vorname / Funktion

Los 10
Name, Vorname / Funktion

Los 11

Name, Vorname / Funktion

Die Benennung des einzusetzenden Personals Lose 1-8 und 10-11 erfolgt im Einzelvertrag. Das für die Auftragsausführung benannte Personal muss mindestens die in Anlage 2.0n Bewertungs- / Anwendungshinweise (n bezogen auf das jeweilige Los 1-8 und 10-11) benannten Mindestkriterien erfüllen.

Ein etwaiger Austausch des im Einzelvertrag benannten Personals bestimmt sich nach § 16 Ziff. 16.9.

- 14.2 Auf schriftliches Verlangen des AG tauscht der AN Personal aus, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet zur Vertragsdurchführung erweist.

§ 15

Vertretung des Auftraggebers

- 15.1 Die vom AN bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Ausgeschlossen sind daher insbesondere Erklärungen, Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.

- 15.2 Ist auf Seite 1 dieses Vertrages eine vertragsabwickelnde Stelle angegeben, hat der Auftraggeber diese zu seiner Vertretung bei der Abwicklung des Vertrages bevollmächtigt. Die konkreten Ansprechpartner sind in Anlage 0.1 festgelegt. Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht bestimmt ist (z. B. Prokuristen), auf Seiten des Auftraggebers oder der vertragsabwickelnden Stelle wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 16

Besondere Vertragsbedingungen

- 16.1 Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Etwaige Bedenken hat er möglichst frühzeitig, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Unterlagen unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- 16.2 Der AN hat seine Leistungen im Zusammenwirken mit dem AG, d.h. insb. den Projektverantwortlichen, und den im Einzelvertrag benannten Sonderfachleuten zu koordinieren sowie quantitativ und qualitativ so umfassend zu erbringen, dass die Verwirklichung des Projektes/der Maßnahme gewährleistet ist. Hierzu gehören auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage 1.n (n bezogen auf das jeweilige Los 1 bis Los 11) aufgeführt sind, jedoch im Sinne des Vertrages und der Leistungsbeschreibung zur Erreichung des geschuldeten Leistungserfolges erforderlich sind.

Ferner erstreckt sich die Leistungspflicht des AN auch auf Planungs- und gewerbliche Leistungen, die in den Vertragsunterlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (noch) nicht beschrieben sind, jedoch im Rahmen des Projektablaufes Planern oder ausführenden Unternehmen übertragen werden.

Die Leistung ist unter Verwendung der in Anlage 9 und für Los 9 in Anlage 11 und 12 gekennzeichneten Unterlagen zu erbringen.

- 16.3 Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Ausarbeitungen sind dem AG
- in digitaler bearbeitbarer Form einfach in einem Archiv (sinnvolle Dateibezeichnung, Ordnerstruktur, etc.) zu liefern, Datenformate in Abstimmung mit dem AG (u. a.: *.docx, *.xlsx, *.pptx, *.dwg, *.dxf, *.shp, *.kmz, *.rvt, *.X83 sowie in *.pdf),
 - auf geeigneten Datenträgern (Datenträger in Abstimmung mit dem AG)
 - auf der Projektkommunikationsplattform bzw. CDE
 - im VRI DMS inkl. Verschlagwortung und Ablagesystematik in Abstimmung mit dem AG zu übergeben.
- Die Datenübergabe aus den Leistungen Los 9 - Baufortschrittskontrolle mittels UAV regelt sich ausschließlich nach §16 Ziffer 16.12.
- Abweichend von AVB Arch./Ing. Abschnitt Nr. 1, Absatz (5) sind dem AG keine Unterlagen in analoger Form zu übergeben.
- Konkrete Festlegungen werden im Einzelvertrag geregelt.
- 16.4 Für den Fall notwendigen Betretens von Bahnanlagen sind die Sicherungstermine mindestens 2 Kalenderwochen vorher mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen.
- 16.5 Werden während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung gem. § 12 die Anforderungen an diese Rahmenvereinbarung insofern angepasst, als dass die für die Lose 1-8 und 10-11 von den Rahmenvertragspartnern maximal benannten und mittels Wertungskriterien qualifizierten Personen in ihrer Anzahl nicht mehr zur Deckung des sich aus den Einzelabrufen ergebenden Bedarfs ausreichen, behält sich der AG vor (Zentralbereich Einkauf und Zentralbereich InfraGO), beim zentralverantwortlichen Ansprechpartner des AN gemäß § 14, Ziff. 14.1 zusätzliche Personen zu den bereits benannten rechtzeitig abzufragen. Im gleichen Zuge werden auch für diese zusätzlichen Mitarbeiter Nachweise für besondere Erfahrung und Qualifikation gefordert, welche analog der Angebotswertung zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bewertet werden. Es gilt die Mindestkriterien und Punktwerte gemäß den Anforderungen der Wertungsmatrix (vgl. Anlage 6.1) zu erreichen. Die Mindestqualifikation der genannten Personen gem. §14 und Anlage 2.0n (n bezogen auf das jeweilige Los 1-8 und 10-11) muss sichergestellt sein.
- 16.6 Der AN hat sicherzustellen, dass für die Auftragsdurchführung eine Anwesenheit des AN in den im Einzelvertrag benannten Maßnahme(n)/ Projekte(en) grundsätzlich an mehreren zusammenhängenden Tagen pro Arbeitswoche möglich ist.
- Konkrete Festlegungen werden im Einzelvertrag getroffen.
- 16.7 Folgende Leistungen werden von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten erbracht:
- Konkrete Festlegungen werden im Einzelvertrag geregelt.
- Bei Bedarf werden weitere Leistungen von Sonderfachleuten und/oder Dritten vom AG veranlasst.
- Soweit der AN die Einschaltung von weiteren Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für notwendig erachtet, hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- Sind Unterlagen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für die Leistungserbringung des AN erforderlich, fordert der AN die Unterlagen nach Abstimmung mit dem AG bei den vom AG beauftragten Sonderfachleuten und sonstigen Dritten direkt an.
- 16.8 Folgende Leistungen werden vom AG erbracht:
- Konkrete Festlegungen werden im Einzelvertrag getroffen.
- Der AN hat die im Zuge der Bearbeitung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern.
- 16.9 Ein Austausch der Mitarbeiter Lose 1-8 und 10-11, welche zur Erreichung der Anforderungen an die Besondere Qualifikation und Erfahrung herangezogen werden (Wertungsmatrix), ist während der gesamten Dauer der Leistungserbringung grundsätzlich nicht gestattet und nur aus zwingenden Gründen zulässig. Vor dem Austausch von den genannten Mitarbeitern ist die schriftliche Zustimmung des AGs einzuholen. Der AN ist verpflichtet, die zuständige vertragsabwickelnde Stelle rechtzeitig schriftlich vor einem etwaigen beabsichtigten Austausch seines eingesetzten Personals zu unterrichten und die Zustimmung einzuholen. Dem Antrag auf Zustimmung sind durch den AN zudem sämtliche Nachweise den jeweiligen Mitarbeiter beizulegen, die die Bewertung ermöglichen, ob es sich um eine gleichermaßen geeignete Person handelt (vgl. zu den Kriterien siehe §

14 Ziff. 14.1). Der Austausch ist nur gegen nach den Vorgaben der vorgenannten Regelung geeignete Mitarbeiter zulässig.

Durch den Austausch von Personal darf der Erfolg, der vom AN geschuldeten Leistungen, nicht gefährdet werden. Der AG kann den Rahmenvertrag und/oder Einzelvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung seinen in diesem Absatz geregelten Verpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt.

16.10 Der AN wird sich nicht für andere Leistungen der im Einzelvertrag benannten Maßnahme(n)/ der/des Projekte(s) bewerben. Ferner ist es dem AN nicht gestattet, für andere, auch potenzielle Projektbeteiligte, wie beispielsweise Bauunternehmen oder Ingenieurbüros, Leistungen für die im Einzelvertrag benannten Maßnahme(n)/ der/des Projekte(s) zu erbringen.

16.11 Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebene Projektkommunikationsplattform zu nutzen und dabei insbesondere die „Ergänzende Regelungen zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform“ zu beachten. Dies ist auch sicherzustellen, wenn Teilleistungen an Nachunternehmer vergeben werden.

Anmerkung: Sämtliche Kosten einschließlich aller Telefon- und sonstiger Gebühren, Material und sonstige Ausstattung sind mit der Vergütung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

16.12 Für das Los 9 gilt: Bei der Erbringung der in Anlage 1.9 Leistungsbeschreibung Los 9 beschriebenen Leistungen des Loses 9 (Baufortschrittskontrolle mittels UAV) sind zwingend die Anlagen 11 (Mindestanforderungen und Leistungsbeschreibung Los 9) und 12 (UAS-Betriebsbedingungen) zu beachten und umzusetzen.

§ 17 Nachunternehmer

17.1 Abweichend von AVB Ziffer 1 (3) werden für **Los 9 Baufortschrittskontrolle mittels Drohneinsatz** die Leistungen durch Nachunternehmer erbracht:

Leistungen	Nachunternehmer

Der AN Los 9 verpflichtet sich, vorgenannte Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung der vertragsabwickelnden Stelle auszutauschen.

Für die Lose 1-8 und Lose 10-11 gilt abweichend von AVB Ziffer 1 (3) das Selbstausführungsgebot.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Textform.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst.

- 18.3 Die Vertragsparteien haben jedoch alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Regelungslücke durch eine wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu schließen.
- 18.4 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des AN bedarf.

(Ort, Datum)

(Unterschriften des Bieters/AN bei Bieter-/Arbeitsgemeinschaften aller Mitglieder)

(Unterschriften Auftraggeber)

Deutsche Bahn AG
Strategy Office Ingenieur- und Sicherungs-
leistungen, Category Buying, FE.El 51
Für DB InfraGO AG

Deutsche Bahn AG
Strategy Office Ingenieur- und Sicherungs-
leistungen, Category Buying, FE.El 51
Für DB InfraGO AG

Protokolle und/oder vertragsrelevanter Schriftverkehr: